

# **BVGer D-5308/2022 vom 21. Oktober 2024**

Bundesverwaltungsgericht, 2024-10-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-5308\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5308_2022)

FR: TAF D-5308/2022 du 21 octobre 2024

IT: TAF D-5308/2022 del 21 ottobre 2024

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108

D-5308/2022 Seite 5 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer macht geltend, das SEM habe die Begründungspflicht und damit das rechtliche Gehör verletzt. Es wird aber weder bei den formellen Anträgen noch in der Beschwerdebegründung eine Rückweisung an die Vorinstanz beantragt. Der Vollständigkeit halber kann festgehalten werden, dass das Bundesverwaltungsgericht keine Verletzung der Begründungspflicht erkennen kann. Der Begründung des SEM kann nachvollziehbar entnommen werden, weshalb es die Herkunft des Beschwerdeführers für nicht glaubhaft hält. Dabei berücksichtigte es entgegen den Vorbringen in der Beschwerde nicht nur Elemente, die gegen die gegen Vorbringen des Beschwerdeführers sprachen und ging auch auf die Einwendungen im rechtlichen Gehör zur Lingua-Analyse ein. Dass es sich dabei nicht mit jedem einzelnen Detail differenziert auseinandersetzt, stellt keine Verletzung der Begründungspflicht dar. Dem Beschwerdeführer war es denn auch

möglich, die Verfügung mit der vorliegenden Beschwerde sachge- recht anzufechten. Die vorgebrachten Mängel bei der Würdigung der Lin- gua-Analyse durch das SEM sind materieller Natur und nachfolgend zu be- rücksichtigen.

#### **E. 4**

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungs- gesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unange- fochten blieb – oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde – können auch Revisi- onsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen. Nach dem Ur- teil entstandene Beweismittel, welche vorbestandene Tatsachen beweisen

D-5308/2022 Seite 6 sollen, sind ebenfalls im Rahmen des Wiedererwägungsgesuchs zu prüfen (zum sogenannten «qualifizierten Wiedererwägungsgesuch» vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). Im vorliegenden Fall wurde eine Beschwerde gegen die vorinstanzliche Verfügung mit Urteil D-2706/2016 vom 28. April 2017 abgewiesen. Das Wiedererwägungsgesuch betrifft nach dem Urteilszeitpunkt entstandene Beweismittel, welche vorbestandene Tatsachen beweisen sollen. Die Ent- gegennahme des Gesuches durch das SEM als qualifiziertes Wiedererwä- gungsgesuch ist demnach zu bestätigen.

#### **E. 5.1**

Das SEM führt zur Begründung seiner Verfügung aus, der Lingua-Be- richt komme unter Berücksichtigung der Ortskenntnisse und Sprachvarie- tät des Beschwerdeführers zum Ergebnis, dass der Beschwerdeführer sehr wahrscheinlich wie geltend gemacht aus dem Dorf B.\_\_\_\_\_ bezie- hungsweise der entsprechenden Gegend stamme, aber dieses sehr wahr- scheinlich nicht wie geltend gemacht erst im Alter von sechzehn Jahren, sondern deutlich früher verlassen und in der Folge längere Zeit in einem Gebiet mit vorherrschender nordsomalischer Sprachvarietät (Verwaltungs- region Somali in Äthiopien oder Somaliland) gelebt habe. In seiner Stel- lungnahme führe er aus, die im Lingua-Bericht festgehaltenen Lücken in seinen Ortskenntnissen seien teils unzutreffend und teils auf seine man- gelnde Schulbildung zurückzuführen. Von ihm gemäss Bericht verwendete Ausdrücke der nordsomalischen Sprachvarietät seien teils nicht auf diese Varietät beschränkt und teils darauf zurückzuführen, dass er seit seiner Ausreise mit vielen Somali-Sprechern anderer Herkunft Kontakt gehabt habe. Zudem sei die Kompetenz des Lingua-Experten angesichts seiner Herkunft aus Osteuropa in Frage zu stellen. Diese Argumentation über- zeuge nicht. Das Ergebnis des Lingua-Berichts sei bereits unter Berück- sichtigung seiner Schulbildung zustande gekommen. Die behaupteten Fehler im Bericht seien nicht weiter belegt und es handle sich dabei offen- sichtlich um Schutzbehauptungen. Ebenfalls könne die als neues Beweis- mittel eingereichte Geburtsurkunde – abgesehen vom generell fehlenden Beweiswert solcher Dokumente – seinen geltend gemachten Aufenthalt in B.\_\_\_\_\_ bis zur Ausreise nicht belegen. Seinem vorliegend wiederholten Vorbringen, Probleme mit der Al-Shabaab gehabt zu haben, sei damit wei- terhin der Boden entzogen. Nach dem Gesagten sei die Herkunft des Beschwerdeführers aus Somalia und damit auch seine somalische Staatsangehörigkeit

glaubhaft.

D-5308/2022 Seite 7 Demgegenüber sei weiterhin unglaubhaft, dass er bis zur Ausreise immer in B.\_\_\_\_\_ gelebt habe. Es sei vielmehr davon auszugehen, dass er längere Zeit in einem Gebiet mit nordsomalischer Sprachvarietät wie beispielsweise Somaliland gelebt habe und dort möglicherweise über ein Beziehungsnetz verfüge, womit er Teile seines Lebenslaufs zu verheimlichen versuche. Damit habe er seine Mitwirkungspflicht verletzt und es sei vermutlich davon auszugehen, es stünden einer Wegweisung in seinen bisherigen Aufenthaltsort keine Vollzugshindernisse entgegen. Es sei somit davon auszugehen, dass er in einen Landesteil Somalias zurückkehren könne, in welchem keine Situation allgemeiner Gewalt herrsche (Somaliland und Puntland) und wohin der Vollzug der Wegweisung zumutbar sei.

## E. 5.2

Dem wird in der Beschwerde nach einer Wiedergabe verschiedener Urteile des Bundesverwaltungsgerichts zu Lingua-Analysen entgegengehalten, die vorliegende Lingua-Analyse stelle keine taugliche Beurteilungsgrundlage dar. Der Einschätzung des SEM lägen Mutmassungen zu Grunde, wie es liege die Vermutung nahe, dass er sein Heimatdorf früher als angegeben verlassen habe oder «das deute darauf hin», dass er längere Zeit in einem Milieu gelebt habe, in dem nördliche Dialekte gesprochen würden, oder es sei «am wahrscheinlichsten», dass er B.\_\_\_\_\_ früher als geltend gemacht verlassen habe. Wenn eine Sozialisierung wie vorliegend nur «sehr wahrscheinlich» scheine, sei dies im Entscheid zu berücksichtigen. Faktoren, welche sprachliche Eigenheiten zu erklären vermöchten, wie zum Beispiel rudimentäre Kenntnisse einer offiziellen Sprache bei niedriger Schulbildung müssten in die Entscheidungsfindung einfließen. Hohe Anforderungen müssten insbesondere an die linguistische Analyse gestellt werden, namentlich wenn ein lokaler Dialekt einer sachverständigen Person nicht bekannt sei. Folgende Faktoren würden das Resultat der Lingua-Analyse vorliegend uneindeutig machen, wie bereits anlässlich des rechtlichen Gehörs vorgebracht: Die niedrige Schulbildung des Beschwerdeführers, dessen Familie Ziegen gehütet habe, rudimentäre Kenntnisse der offiziellen Sprache und dass der lokale Dialekt des Experten nicht bekannt sei. Der Beschwerdeführer habe Somalia mit sechzehn Jahren verlassen und seither nur noch mit Nordsomaliern gesprochen, so dass sich sein Dialekt dem Nordsomalischen stark angenähert habe. Zur geringen Schulbildung behaupte die Vorinstanz ohne Beleg, dies sei berücksichtigt worden. Davon sei nichts zu merken und das werde bestritten, da der Experte ansonsten zu einem anderen Ergebnis hätte kommen müssen. Der Beschwerdeführer sei weder mit Zeitangaben aufgewachsen noch mit der Bestimmung von Distanzen zu den Nachbarorten. Auch die

D-5308/2022 Seite 8 Einwohnerzahl des Dorfes habe er nicht gekannt. Entgegen der Einschätzung des Experten seien von einem sechzehnjährigen Somalier ohne faktische Schulbildung gerade keine genaueren Informationen zu seinem Heimatort zu erwarten, nachdem dieser vorwiegend Ziegen im Busch gehütet habe, zumal er auch plausible Angaben zum Clan im Dorf und in der Umgebung gemacht habe. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb dies in der Begutachtung nicht besser, klarer und eindeutiger zu Gunsten des Beschwerdeführers gewichtet werde. Er habe richtig angegeben, der vorherrschende Clan in seinem Dorf sei (...) und sei nicht nach den vorherrschenden Clans der Region ([...]) gefragt worden. Während der Niederbrennung des Dorfes sei er nicht vor Ort gewesen. Es sei nicht nachvollziehbar, dass aus bloss fünf Wörtern die Schlussfolgerung

gezogen werde, er habe sich vorwiegend während längerer Zeit im Norden Somalias aufgehalten. Zu- dem sei bereits im rechtlichen Gehör festgehalten worden, dass die Wörter „dhakhtar“ und „kolba“ auch in der Region B.\_\_\_\_\_ teilweise vorkommen und nicht ausschliesslich in nördlichen Dialekten verwendet würden. Zu- dem habe der Experte nicht offenlegt, welche Kenntnisse dieser vom lokalen Dialekt des Beschwerdeführers respektive vom nördlichen Dialekt habe. Der Beschwerdeführer habe in der Stellungnahme zum rechtlichen Gehör darum ersucht, auch zu anderen in seiner aktuellen Sprache festgestellten Dialekten Stellung zu nehmen, zum Beispiel von somalisch sprechenden Äthiopiern, da er nebst den nördlichen Dialekten auch Ausdrücke anderer Dialekte in den letzten Jahren übernommen habe. Die Vorinstanz habe sich dazu nicht geäußert. Das SEM berücksichtige nur Elemente, die gegen seine Vorbringen sprechen würden. So seien die Angaben zur Clan-Abstammung auch für den Experten plausibel, zudem würden die Elemente der Daarood-Varietät neben solchen der Benaadir-Dialekte überwiegen, was der geltend gemachten Herkunft aus B.\_\_\_\_\_ entspreche. Pauschal und unbegründet bringe das SEM vor, seine Einwendungen seien Schutzbehauptungen. Die zahlreichen, valablen und nachvollziehbaren Einwendungen im rechtlichen Gehör zur Lingua-Analyse seien vom SEM überhaupt nicht berücksichtigt worden. Weiter sei die Gefahr einer Kettenabschiebung gegeben, da viele Südsomalier von Nordsomalia nach Südsomalia abgeschoben würden.

### **E. 5.3**

In der Vernehmlassung hält das SEM fest, in der Beschwerdeschrift werde der Eindruck erweckt, die Einschätzung des SEM beruhe ausschliesslich auf dem Lingua-Gutachten. Das treffe jedoch nicht zu. Bereits im Asylentscheid des SEM vom 1. April 2016 (recte: 28. April 2026) sei detailliert dargelegt worden, dass der Beschwerdeführer im ordentlichen Asylverfahren unglaubliche Angaben zu seiner Herkunft gemacht habe. Das

D-5308/2022 Seite 9 Lingua-Gutachten bestätige erneut die Einschätzung, dass er nicht so lange wie geltend gemacht in B.\_\_\_\_\_ gelebt habe. Der geltend gemachten mangelnden Bildung des Beschwerdeführers sei entgegenzuhalten, dass dieser immerhin angegeben habe, fünf Jahre lang die Schule besucht und als Schuhputzer gearbeitet zu haben. Die neu vorgebrachte Darstellung, er habe längere Zeit auf dem Land ausserhalb des Dorfes gelebt, widerspreche seinen bisherigen Aussagen und sei entsprechend als unlegte Schutzbehauptung einzustufen, die es zudem noch unplausibler mache, dass er kaum etwas über die Umgebung von B.\_\_\_\_\_ habe sagen können. Die fehlenden Kenntnisse der Umgebung hätten zudem keinen ersichtlichen Zusammenhang mit dem Grad der Schulbildung. Die rudimentären Kenntnisse der offiziellen Sprache durch den Beschwerdeführer seien nicht nachvollziehbar, zumal er in der Lage gewesen sei, sowohl seine Anhörung im Asylverfahren wie auch das Gespräch im Rahmen des Lingua-Gutachtens problemlos in der offiziellen Sprache Somali zu führen. Zum Antrag, auch von ihm übernommene Ausdrücke aus anderen Dialekten ausser dem nordsomalischen durch den Gutachter feststellen zu lassen, sei festzuhalten, dass trotz der vollständigen Analyse des vom Beschwerdeführer gesprochenen Somali keine Ausdrücke aus weiteren Dialekten festgestellt worden seien. Vielmehr seien lediglich – zu erwartende – Elemente der Daarood-Varietät und der Benaadir-Dialekte festgestellt sowie – angesichts des geltend gemachten Lebenslaufs nicht zu erwartende – Ausdrücke und Merkmale auf der phonologischen und syntaktischen Ebene, die den nördlichen Dialekten zuzuordnen seien. Zur Qualifikation des Lingua-Experten sei zu sagen, dass die Person über

einen universitären Abschluss in Sprachwissenschaft verfüge, auf Somalische Dialekte spezialisiert sei und dazu auch publiziert habe. Dazu habe sie Somalia im Rahmen ihrer Forschungstätigkeit oft bereist. Welchen Dialekt sie spreche, sei für die Sprachanalyse unerheblich. Linguisten würden über Kompetenzen verfügen, die über diejenigen eines Muttersprachensprechers hinausgehen würden. Zudem seien die in der Beschwerde zitierten BVGer-Urteile zu Lingua-Gutachten vorliegend nicht erheblich, da sie sich auf spezifische Einzelfälle beziehen würden. Schliesslich habe das SEM auch Elemente berücksichtigt, die für eine Sozialisierung in B.\_\_\_\_\_ sprechen würden. So habe es gerade festgehalten, dass – unter Berücksichtigung der Ortskenntnisse und der Sprachvarietät – der Beschwerdeführer sehr wahrscheinlich wie geltend gemacht aus B.\_\_\_\_\_ stamme und dass lediglich unglaublich sei, dass er bis zum Alter von sechzehn Jahren dort gelebt habe.

D-5308/2022 Seite 10

#### **E. 5.4**

In der Replik wird dem entgegengehalten, das SEM behaupte, es habe sich nicht hauptsächlich auf die Lingua-Analyse abgestützt, sondern es sei „detailliert dargelegt“ worden, dass der Beschwerdeführer unglaubhafte Angaben zu seiner Herkunft gemacht habe. Im angefochtenen Entscheid, der vorliegend Prozessgegenstand sei, werde jedoch hauptsächlich in drei Absätzen von der Lingua-Analyse ausgegangen. Weiter sei auch eine fünfjährige Schulbildung kurz, weshalb er sprachlich nicht dazu in der Lage gewesen sei, nennenswerten Angaben zur Umgebung von B.\_\_\_\_\_ zu machen, zumal es dort keine besonderen Geländepunkte und Bauten gebe, die man hervorheben könne. Dass der Beschwerdeführer sich „probierlos“ in der offiziellen Sprache Somali unterhalten könne, werde bestritten. Vielmehr habe er Mühe, die Sprache zu sprechen und zu verstehen, was auch zu Missverständnissen geführt habe. Das SEM bleibe eine Erklärung schuldig, weshalb Ausdrücke der Darood-Varietät und der Benaadir-Dialekte bei ihm zu erwarten sein sollten. Jedenfalls gebe es durchaus auch andere Dialekte, die in seinem Sprachduktus feststellbar seien. Auf Grund der Geheimniskrämerei um die Lingua-Analysen sei nicht nachprüfbar, ob die Schlussfolgerung, der Beschwerdeführer weise auch Merkmale der Sprache auf, die den nördlichen Dialekten zuzuordnen sei, zutreffend sein könnte. Dies werde daher bestritten. Natürlich spiele es eine Rolle, ob eine Fachperson einen Dialekt spreche und auch analysieren könne, oder ob sie nur diese Dialekte studiert habe. Weiter spezifiziere das SEM nicht, welches Urteil weshalb nicht einschlägig sein solle. Und schliesslich begehe es einen argumentativen Kniff (Tautologie), indem es erneut behaupte, der Beschwerdeführer habe nicht bis zum sechzehnten Lebensjahr in B.\_\_\_\_\_ gelebt, und weiche so den Argumenten der Angaben zur Clan-Abstammung oder der Elemente der Darood-Varietät und der Benaadir-Dialekte aus.

#### **E. 6.1**

Analog zur Revision setzt das qualifizierte Wiedererwägungsverfahren voraus, dass die neu entdeckten beziehungsweise nachträglich entstandenen Beweismittel bei Beachtung der zumutbaren Sorgfalt nicht im Rahmen des ordentlichen Verfahrens beigebracht werden konnten. Revision oder Wiedererwägung können nicht dazu dienen, im ordentlichen Verfahren begangene Versäumnisse aufzufangen.

#### **E. 6.2**

Vorliegend wurde das Wiederwägungsgesuch mehr als fünf Jahre nach Abschluss des ordentlichen Verfahrens eingereicht und zwar mit einem Beweismittel (Geburtsurkunde vom 28. Juni 2022), welches sich auf vorbestandene Tatsachen (Herkunft aus Somalia) bezieht. Das Wiedererwä-

D-5308/2022 Seite 11 gungsgesuch zielt damit darauf ab, aufgrund neuentstandener Beweismittel einen bereits abschliessend geprüften Sachverhalt einer erneuten Prüfung zu unterziehen. Ein Grund, weshalb das Beweismittel erst im Jahre 2022 und nicht schon im Rahmen des ordentlichen Verfahrens beschafft wurde, wird dabei nicht genannt. Der Beschwerdeführer verweist einzig darauf, dass er das Beweismittel mit der Hilfe eines Cousins habe erhältlich machen können. Insgesamt müsste die nachgereichte Geburtsurkunde vom 28. Juni 2022 deshalb wohl als verspätet vorgebracht qualifiziert werden. Das SEM hat es allerdings unterlassen, den Sachverhalt diesbezüglich näher abzuklären beziehungsweise in der angefochtenen Verfügung dazu Ausführungen zu machen. Aufgrund der nachfolgenden Erwägungen bezüglich Erheblichkeit der Wiedererwägungsgründe kann eine abschliessende Klärung dieser Frage denn auch letztlich unterbleiben.

### **E. 6.3**

Im Rahmen der Rückführungsbemühungen liess das SEM am 30. Mai 2022 eine Lingua-Analyse erstellen. In der Folge forderte es den Beschwerdeführer nach seiner Angabe beim Kanton, eine Rückkehr nach Somalia sei gefährlich, geradezu auf ein Wiedererwägungsgesuch einzureichen. Dieses Vorgehen erscheint eher unüblich. Nichtsdestotrotz handelt es sich bei der Lingua-Analyse ebenfalls um ein nachträglich entstandenes Beweismittel, welches eine vorbestandene Tatsache beweisen soll. Hingegen konnte dieses nicht im Rahmen des ordentlichen Verfahrens durch den Beschwerdeführer veranlasst oder gar eingereicht werden, weshalb auch diesbezüglich die Erheblichkeit zu prüfen ist.

### **E. 7.1**

Demnach ist im Rahmen des vorliegenden Wiedererwägungsgesuches nachfolgend zu prüfen, ob die neu entstandenen Beweismittel erheblich sind in dem Sinne, dass sie die Beurteilung der Unglaubhaftigkeit der geltend gemachten Fluchtgründe sowie der Rechtmässigkeit des Wegweisungsvollzugs umzustossen vermöchten. Im ordentlichen Verfahren wurden dabei in einer umfassenden Analyse insbesondere die Angaben zur Herkunft des Beschwerdeführers aus Somalia verneint, weil er zu den Lebensumständen in seinem Heimatdorf wie auch zu dessen örtlichen Lage keinerlei konkrete Angaben machen können und auch nicht über die verschiedenen in der Gegend von B.\_\_\_\_\_ lebenden Clans ausreichend Bescheid gewusst habe. Damit sei den geltend gemachten Fluchtgründen, die sich auf die Region B.\_\_\_\_\_ beziehen würden, die Grundlage entzogen, und vom Bestehen von Wegweisungsvollzugshindernissen sei aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflicht nicht auszugehen. Dies wurde vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt.

D-5308/2022 Seite 12

### **E. 7.2**

Das SEM stützt seine Argumentation in der angefochtenen Verfügung nun im Wesentlichen darauf, dass der Beschwerdeführer, zwar wohl anders als im ordentlichen Verfahren

angenommen, ursprünglich aus der angegebenen Herkunftsregion stamme, diese aber längere Zeit vor der Ausreise verlassen habe. Demzufolge seien die Beweismittel nicht geeignet, im Ergebnis zu einer anderen Entscheidung beziehungsweise zur Wiedererwägung zu führen. Dabei verweist es einerseits auf die im Rahmen des ordentlichen Verfahrens gemachten Feststellungen zu den mangelnden Kenntnissen des Beschwerdeführers, an denen eine Geburtsurkunde nichts zu ändern vermöge, und andererseits auf die neu erstellte Lingua-Analyse, die zwar die ursprüngliche Herkunft des Beschwerdeführers aus Somalia beziehungsweise der Region (...) / Gedo bestätige, aber zum Schluss komme, dass er sehr wahrscheinlich längere Zeit in einem Gebiet mit vorherrschender nordsomalischer Sprachvarietät gelebt habe.

### **E. 7.3.1**

In der Beschwerde wird zunächst insbesondere gerügt, die vorliegende Lingua-Analyse stelle keine taugliche Beurteilungsgrundlage dar. Dieser Einwand vermag allerdings nicht zu überzeugen. Die Lingua-Analyse liegt dem Gericht integral vor und sie ist ausführlich, überzeugend und nachvollziehbar begründet. Es gibt keinen Grund, an den darin getätigten Schlussfolgerungen zu zweifeln. Zwar trifft es zu, dass die Lingua-Analyse ihre Schlüsse nicht mit Sicherheit ziehen konnte, das Ergebnis wurde aber für das Wahrscheinlichste gehalten. Dies wurde vom SEM in der Verfügung festgehalten und bei der Würdigung miteinbezogen. Dabei berücksichtigte es entgegen den Vorbringen in der Beschwerde nicht nur Elemente, die gegen die Vorbringen des Beschwerdeführers sprachen, sondern nahm eine genügende Gesamtbeurteilung vor. Vor diesem Hintergrund ist die Argumentation in der Beschwerde, die Einschätzung des SEM basiere nur auf Mutmassungen, zurückzuweisen.

### **E. 7.3.2**

Entgegen den Vorbringen in der Beschwerde wurde auch die Schulbildung des Beschwerdeführers bei der Lingua-Analyse zu Beginn erfragt und berücksichtigt, weshalb auch der Einwand, die Expertenperson wäre bei einer Berücksichtigung zu einem anderen Resultat gekommen, nicht gehört werden kann. Dass der Beschwerdeführer Mühe habe, die somalische Sprache zu sprechen und zu verstehen, was auch zu Missverständnissen geführt habe, wird in der Beschwerde erstmals geltend gemacht und es wird nicht weiter ausgeführt, um welche Missverständnisse es sich gehandelt haben soll.

D-5308/2022 Seite 13

### **E. 7.3.3**

Der Lingua-Analyse liegt sodann eine fundierte linguistische Auseinandersetzung zu Grunde. Die Qualifikation des Lingua-Experten konnte der Beschwerdeführer dem offen gelegten Werdegang entnehmen und wurde vom SEM in seiner Vernehmlassung noch einmal dargelegt. Das entsprechende Studium qualifiziert den Experten zu einer solchen Analyse. Zum Antrag, auch vom Beschwerdeführer übernommene Ausdrücke aus anderen Dialekten ausser dem nordsomalischen durch den Gutachter feststellen zu lassen, hielt das SEM in seiner Vernehmlassung richtig fest, dass trotz der vollständigen Analyse des vom Beschwerdeführer gesprochenen Somali keine Ausdrücke aus weiteren Dialekten festgestellt worden seien. Der Vorwurf in der Beschwerde, es sei aus bloss fünf Wörtern die Schlussfolgerung gezogen werde, der Beschwerdeführer habe sich vorwiegend während längerer Zeit im Norden Somalias aufgehalten, ist zurückzuweisen. Diese fünf Worte im rechtlichen Gehör dienten bloss als Beispiele. Das Argument, dass die Wörter „dhakhtar“

und „kolba“ auch in der Region B. \_\_\_\_\_ teilweise vorkommen und nicht ausschliesslich in nördlichen Dialekten verwendet würden, lässt ausser Acht, dass der Beschwerdeführer gemäss Lingua-Bericht auch Wörter verwendete, die ausschliesslich im Norden verwendet werden. Auch das Argument in der Beschwerde, der Beschwerdeführer habe seit seiner Ausreise nur noch mit Nordsomaliern Kontakt gehabt, was die Veränderung seines Dialektes erkläre, vermag die vorliegende Einschätzung nicht in einem anderen Licht erscheinen zu lassen. So wurde im Lingua-Bericht abgewogen, ob die nordsomalischen Einflüsse im Dialekt des Beschwerdeführers auch darauf zurückzuführen sein könnten, dass er auf seiner Reise nach Europa engen Kontakt zu Landsleuten mit dem nördlichen Dialekt gehabt habe. Diese Möglichkeit wurde jedoch vor dem Hintergrund des lückenhaften soziokulturellen Wissens – welches überdies schon im ordentlichen Verfahren festgestellt worden war – explizit für weniger wahrscheinlich qualifiziert. In der Lingua-Analyse wird dabei überzeugend darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer mehr Angaben zur Umgebung von B. \_\_\_\_\_ machen können sollte, hätte er tatsächlich bis zum Alter von sechzehn Jahren dort gelebt. Die blosser Bestreitung dieser Tatsache in der Beschwerde vermag mangels weiterer Begründung nicht zu überzeugen.

#### **E. 7.3.4**

Schliesslich ist auf weitere wesentliche Lücken im Wissen des Beschwerdeführers hinzuweisen. Entgegen den Angaben in der Beschwerde ist (...) auch der vorherrschende Clan im Dorf des Beschwerdeführers und nicht bloss in der Region. Dass der Beschwerdeführer während der Niederbrennung des Dorfes nicht vor Ort gewesen sei, vermag sodann nicht

D-5308/2022 Seite 14 zu erklären, dass er die Konsequenzen des Brandes nicht benennen konnte, und falsch angab, das ganze Dorf sei abgebrannt.

#### **E. 7.4**

Nach dem Gesagten vermögen die neu entstandenen Beweismittel zwar glaubhaft zu machen, dass der Beschwerdeführer aus B. \_\_\_\_\_ stammt und vermutungsweise über die somalische Staatsangehörigkeit verfügt. Weiterhin unglaubhaft bleibt aber, dass er bis zu seiner Ausreise dort gelebt hat. Vielmehr ist in Übereinstimmung mit dem SEM davon auszugehen, er habe längere Zeit in einem Gebiet mit nordsomalischer Sprachvarietät wie beispielsweise Somaliland gelebt.

#### **E. 7.5**

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen sind die Wiedererwägungsgründe nicht geeignet, die ursprünglichen Schlüsse bezüglich Unglaubhaftigkeit der geltend gemachten Fluchtgründe in einem anderen Licht erscheinen zu lassen, zumal der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Ausreise bereits längere Zeit nicht mehr in seiner Herkunftsregion gelebt hat.

#### **E. 7.6**

Das SEM ist sodann vorliegend richtig davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer Teile seines Lebenslaufs und Beziehungsnetzes zu verheimlichen versucht. Damit hat er seine Mitwirkungspflicht verletzt und es ist vermutungsweise davon auszugehen, der Wegweisungsvollzug sei zumutbar, zumal auch in den Akten keine offenkundigen Wegweisungsvollzugshindernisse erkennbar sind. Der Vollzug von Wegweisungen nach Somaliland oder Puntland erscheint denn auch nicht generell unzumutbar (vgl.

Referenzurteile des BVGer E-591/2018 vom 29. Juli 2020 E. 9 und E-1827/2024 vom 26. April 2024 E. 8.3.1). Für die pauschal in der Beschwerde geltend gemachte Gefahr einer Kettenabschiebung von Nord- nach Südsomalia gibt es keine objektiven Hinweise und solche werden in der Beschwerde auch nicht genannt.

#### **E. 8**

Das SEM hat das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers vor diesem Hintergrund zu Recht abgewiesen und die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit der Verfügung vom 28. April 2016 festgestellt.

#### **E. 9**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

D-5308/2022 Seite 15

#### **E. 10**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Indessen wurde der mit der Beschwerdeschrift gestellte Antrag auf unentgeltliche Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG mit Zwischenverfügung vom 25. November 2022 gutgeheissen. Somit hat der Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten zu tragen. Aufgrund der mit derselben Zwischenverfügung angeordneten Bestellung des Rechtsvertreters als amtlicher Rechtsbeistand ist diesem ein entsprechendes Honorar auszurichten. Es wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht. Auf entsprechende Nachforderung kann jedoch verzichtet werden, da der notwendige Vertretungsaufwand aufgrund der Akten zuverlässig abgeschätzt werden kann. Unter Berücksichtigung der massgebenden Berechnungsfaktoren (Art. 8–11 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) ist das Honorar auf Fr. 2'000.– (inkl. allfälliger Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen.

(Dispositiv nächste Seite)

D-5308/2022 Seite 16

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.